
**Miet- und Benutzungsordnung für die Stadtbildstelle Emden
vom 23. Mai 2001**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 2001 S. 506 / in Kraft seit 01.01.2002)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Tarifgruppen
- § 3 Tarife
- § 4 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadtbildstelle Emden stellt vornehmlich den Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen sowie anderen Institutionen und Privatpersonen Gerätschaften zur Wiedergabe von Film-, Bild- und Tonmaterial sowie Dienstleistungen gegen Zahlung eines Entgeltes zur Verfügung.

**§ 2
Tarifgruppen**

(1) Das Benutzungsentgelt richtet sich nach folgenden Tarifgruppen:

Tarif A: Schulen, Hochschulen, Sportvereine, sonstige kulturelle Einrichtungen (Erwachsenenbildung, Musikschule Heimatpflege, Altenbetreuung etc.), Bundeswehr, Religionsgemeinschaften

Tarif B: sonstige Nutzer.

(2) Die Einrichtungen und Dienststellen der Stadt Emden sowie die örtlichen Jugendverbände und Kindergärten / Kindertagesstätten sind von der Zahlung eines Entgeltes befreit.

**§ 3
Tarife**

(1) Die Tarife werden wie folgt festgesetzt:

	Tarif A in €	Tarif B in €
I. Geräte (je Zeiteinheit)		
1. Stummfilmprojektor – 8 mm	3,00	8,00

--

2. Tonfilmprojektor – 8 mm	5,50	15,50
3. Tonfilmprojektor – 16 mm	8,00	23,00
4. Großbildwerfer und Episkope	3,00	8,00
5. Kleinbildwerfer (Diaprojektor)	2,50	6,50
6. Tageslichtprojektor	3,00	8,00
7. Video-Projektor	15,00	23,00
8. Video-Projektor (datenfähig)	23,00	30,00
9. Video-Recorder	5,00	10,00
10. Monitor	3,00	8,00
11. Camcorder	8,00	15,00
12. Stativ	2,00	5,00
13. Laserpointer	2,00	5,00
14. Gestell-Leinwand bis 2,50 m Breite	2,00	5,00
15. Cassetten-/Radio-Recorder	3,00	8,00
16. Verlängerungskabel bis 20 m	0,50	1,00
17. Mikrofonkabel, Überspielkabel	0,50	1,00
18. Mikrofon	2,50	7,00

Anmerkungen:

Eine Zeiteinheit erstreckt sich auf 3 Tage (Tag der Entleihe – Vorführtag – Tag der Rückgabe). Wird diese Zeiteinheit überschritten, so wird für jeden weiteren Tag das volle Entgelt erhoben. Bei längerer Benutzung als für einen Vorführtag wird für einen Zeitraum von drei Tagen bis zu einer Woche das dreifache Entgelt berechnet. Das Entgelt für längere Zeiträume wird im Einzelfall vereinbart.

Der Verleih eines Filmprojektors setzt voraus, dass der jeweilige Vorführer im Besitz eines Filmvorführscheines ist.

	Tarif A und B in €
--	-------------------------------

II. Dienstleistungen:

1. Vorführdienst	
1.1 Gestellung eines Vorführraumes – je angefangene Stunde	10,00
1.2 Gestellung von Vorführpersonal – je Person u. angefangene Stunde	10,00

--

--

Anmerkung zu Nr. 1.2:

Daneben sind die für das Vorführpersonal nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes anfallenden Reisekosten zu erstatten.

2. Film-, Video- und Tonaufnahmen

Das Entgelt richtet sich nach Arbeitsaufwand, Entfernung des Aufnahmeortes und Umfang des Vorhabens im Einzelfall. Auf Anforderung wird ein Kostenvoranschlag erstellt.

3. Erwerb des Filmvorführscheines 10,00

(2) Das Entgelt für Geräte (I) ist am Tag der Ausgabe an die Stadtbildstelle zu zahlen. Für Dienstleistungen (II) wird das Entgelt nach erfolgter Leistung fällig.

(3) Die Ausgabe der Medien (Filme, Bildreihen, Videos, Tonmaterial) erfolgt kostenfrei. Bei Überschreitung der Ausleihzeit wird für die Mahnung ein Entgelt von 3,00 € festgesetzt.

(4) Sollte der Benutzer nicht in der Lage sein, das festgesetzte Entgelt zu entrichten, so hat er die Möglichkeit, bei der Stadt Emden, Fachdienst Schule und Sport, einen Antrag auf Stundung oder Erlass zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Emden im Rahmen der geltenden Dienstanweisung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Miet- und Benutzungsordnung vom 25.02.1986, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 18.06.1987, außer Kraft.

--